

Haushaltssatzung der Gemeinde Lammershagen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.7.25 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde² folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge ³ auf	478.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen ³ auf	462.200 EUR
einem Jahresüberschuss von	15.900 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich ⁴	0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ⁴	15.900 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	472.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	436.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	42.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	79.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	13.800 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0 Stellen ⁵

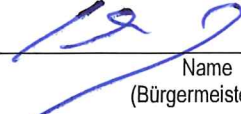
§ 3⁸

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 13.7.25 erteilt².

Selent, den 1.8.2025




 Name
 (Bürgermeister/In)

-
- ¹ Verweise auf das Grundsteuer- und Gewerbesteuergesetz entfallen, wenn zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung, eine gesonderte Satzung, in der die Hebesätze festgesetzt worden sind, vorliegt.
- ² Nur bei Genehmigung
- ³ Ohne interne Leistungsbeziehungen
- ⁴ Pflichtbestandteil der Satzung, soweit die Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich verwendet werden soll.
- ⁵ Teilzeitstellen sind auf volle Stellen umzurechnen und mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma anzugeben. Entsprechend hat die Festsetzung für die Gesamtzahl der Stellen zu erfolgen.
- ⁶ Entfällt, wenn zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung, eine gesonderte Satzung, in der die Hebesätze festgesetzt worden sind, vorliegt.
- ⁷ Entfällt, wenn von der Festsetzung eines Hebesatzes für eine Grundsteuer für baureife unbebaute Grundstücke (Grundsteuer C) abgesehen wird.
- ⁸ Kein Pflichtbestandteil der Satzung.
- ⁹ Kein Pflichtbestandteil der Satzung.